

BGer 2C_619/2023 vom 21. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_619_2023

FR: TF 2C_619/2023 du 21 février 2024

IT: TF 2C_619/2023 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251), womit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (Art. 83 BGG ; vgl. BGE 137 I 371 E. 1.1). Die Beschwerdeführerin ist im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und dort mit ihrem Antrag, die Instruktionsrichterin sei in den Ausstand zu versetzen, nicht durchgedrungen. Ausserdem ist sie durch den angefochtenen Entscheid in ihren schutzwürdigen Interessen besonders berührt. Sie ist somit zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 92 BGG ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren die Beschwerde zulässig. Vorliegend verlangte die Beschwerdeführerin den Ausstand einer Richterin des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht wies das Begehren mit Zwischenentscheid vom 5. Oktober 2023 ab. Entsprechend liegt ein selbständiger Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG) über ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG vor, wogegen in einem späteren Zeitpunkt keine Beschwerde mehr geführt werden kann (vgl. Art. 92 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Urteil 2C_909/2020 vom 8. März 2021 E. 1.2). Ein solcher Zwischenentscheid ist mit Beschwerde anfechtbar, weshalb auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5; 133 II 249 E. 1.4.1). Der Verletzung von Grundrechten geht das Bundesgericht nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2). Diese qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit

nach Art. 106 Abs. 2 BGG verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 143 I 1 E. 1.4; 133 II 249 E. 1.4.2). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV , Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 38 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG .

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Instruktionsrichterin habe der Beschwerdeführerin aktiv mitgeteilt, dass die bundesverwaltungsgerichtliche Beschwerde aus ihrer Sicht keinen Erfolg haben werde. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, so die Beschwerdeführerin, erschienen die Äusserungen einer Richterin zu den Erfolgsaussichten eines Verfahrens dann als problematisch, wenn sie gestützt auf den angefochtenen Entscheid und ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den Akten und den darin befindlichen Einwendungen erfolgten. Dies sei vorliegend der Fall. Im Weiteren habe die Instruktionsrichterin die Beschwerdeführerin unter Druck gesetzt, damit diese die Beschwerde zurückziehe. Damit könne die Beschwerdeführerin nicht mehr mit einer ergebnisoffenen Beurteilung ihrer Angelegenheit rechnen. Infolge Befangenheit habe die Instruktionsrichterin in den Ausstand zu treten.

E. 3.2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einer oder einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen RichterIn oder RichterIn ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird (vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ob diese Garantien verletzt sind, prüft das Bundesgericht frei. Sie werden verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit begründen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Spruchkörpers zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Nicht verlangt wird, dass die Person tatsächlich voreingenommen ist, sondern es genügt der objektiv gerechtfertigte Anschein (vgl. BGE 147 I 173 E. 5.1 ; 140 I 240 E. 2.2 ; 137 I 227 E. 2.1). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Ablehnungs- oder Ausstandsgrund unverzüglich nach Kenntnisnahme geltend gemacht werden (vgl. BGE 144 IV 35 E. 2.2 i.f. ; 140 I 240 E. 2.4; 126 III 249 E. 3c). Gemäss Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes über den Ausstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss (vgl. Art. 34 ff. BGG).

E. 3.3

Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG treten Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) in Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten. Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Vorliegen dieses Ausstandsgrunds zu Recht verneinte.

E. 3.3.1

Aus der Verfügung vom 17. Juli 2023 ergibt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht "die Beschwerde einer anderen Untersuchungsadressatin mit Urteil B-4596/2019 vom 5. Juni 2023 abgewiesen hat, dass dieses Urteil in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist, dass die Beschwerdeführerin des vorliegenden, die gleiche Untersuchung betreffenden Beschwerdeverfahrens deshalb anzufragen ist, ob sie an ihrer Beschwerde vom 8. September 2021 festhält", und "dass die Beschwerdeführerin für diesen Fall weitere Angaben zum Umsatz der Geschäftsjahre 2011 bis 2013 auf dem relevanten Markt zu machen hat" (vgl. E. 5 des angefochtenen Zwischenentscheids). Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese neutrale Formulierung der Verfügung vom 17. Juli 2023 den Anschein der Befangenheit der Instruktionsrichterin wecken würde. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist auch nicht zu erkennen, dass die Instruktionsrichterin sie damit unter Druck setzte.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin führt mit Hinweis auf die Rechtsprechung überdies aus, es sei problematisch, wenn die Äusserungen einer Richterin zu den Erfolgsaussichten eines Verfahrens gestützt auf den angefochtenen Entscheid und ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den Akten und den darin befindlichen Einwendungen erfolgten. Zwar ergibt sich diese Erwägung aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.4). Indessen äusserte sich die Instruktionsrichterin vorliegend gerade nicht ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den Akten, zumal sie für den Fall der Weiterführung des Verfahrens weitere Beweismittel einforderte und der Hinweis auf das Urteil B-4596/2019 vom 5. Juni 2023 vor dem Hintergrund erfolgte, dass es sich beim Verfahren B-4024/2021 um einen ähnlich gelagerten Fall handelt.

E. 3.3.3

Betreffend die Aufforderung zur Einreichung der Beweismittel ist zu bemerken, dass die Instruktionsrichterin dafür besorgt ist, das Verfahren zur Spruchreife zu führen (vgl. Art. 39 Abs. 1 VGG), wobei die Vorinstanz den Sachverhalt frei zu prüfen hat (vgl. Art. 110 BGG; vgl. auch Art. 37 VGG i.V.m. Art. 12 VwVG und Art. 49 VwVG). Die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach die Aufforderung zur Einreichung der Beweismittel und die aus der Würdigung dieser Beweismittel möglicherweise resultierenden (negativen) Folgen für sie im Verfahren B-4024/2021 den Anschein der Befangenheit der Instruktionsrichterin bewirken sollte, stösst daher von vornherein ins Leere. Soweit die Beschwerdeführerin in der Aufforderung, weitere Beweismittel einzureichen, die Gefahr einer reformatio in peius erkennen will, zielt sie sodann auf die Beurteilung in der Sache ab.

E. 3.4

Die Vorinstanz verneinte den Ausstandsgrund folglich zu Recht.

E. 4

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).